

Verordnung des EDA zur Bundespersonalverordnung (VBPV-EDA)

Änderung vom 16. November 2014

*Das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA),
im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD),
verordnet:*

I

Die Verordnung des EDA vom 20. September 2002¹ zur Bundespersonalverordnung wird wie folgt geändert:

Ingress

*Das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA),
im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD),
gestützt auf die Artikel 2 Absatz 4, 48 Absatz 2, 52 Absatz 5, 70 Absatz 3 sowie 114
der Bundespersonalverordnung vom 3. Juli 2001² (BPV),
verordnet:*

Art. 3 Bst. a und f

In dieser Verordnung bedeuten:

- a. *versetzungspflichtige Angestellte*: Angestellte des EDA, die den Karriere-
diensten zugeteilt sind, das Rotationspersonal sowie die nach Arbeitsvertrag
der Versetzungspflicht unterstehenden Angestellten, die jederzeit an einen
Einsatzort im Ausland oder an einen Arbeitsort an der Zentrale versetzt wer-
den können;
- f. *Rotationspersonal*: Personal, das Aufgaben im Bereich der internationalen
Zusammenarbeit übernimmt und wiederholt auch im Ausland eingesetzt
wird.

¹ SR 172.220.111.343.3

² SR 172.220.111.3

Art. 6 **Versetzung**
(Art. 2 BPV)

Über die Versetzung von versetzungspflichtigen Angestellten entscheiden:

- a. der Bundesrat für Missionschefs und Missionschefinnen;
- b. das EDA für die übrigen Angestellten des diplomatischen Dienstes in den Lohnklassen 32–38;
- c. der Staatssekretär oder die Staatssekretärin, unter Vorbehalt von Buchstabe b, für:
 1. die ersten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an diplomatischen Vertretungen,
 2. Geschäftsträger und Geschäftsträgerinnen,
 3. Chefs und Chefinnen von konsularischen Vertretungen;
- d. die DEZA für das Rotationspersonal;
- e. die DR für die übrigen Angestellten.

Art. 11 **Zielvereinbarung und Leistungsbeurteilung**
(Art. 15 BPV)

¹ Die Missionschefs und Missionschefinnen vereinbaren ihre Ziele mit dem Chef oder der Chefin der zuständigen Abteilung der Politischen Direktion.

² Das Verfahren zur Festlegung der Ziele (Zielvereinbarung) des Missionschefs oder der Missionschefin einer integrierten Vertretung leitet die Politische Direktion gemeinsam mit der DEZA. Die Leiter und Leiterinnen der zuständigen geografischen Abteilungen der Politischen Direktion und der DEZA unterzeichnen gemeinsam die Zielvereinbarung.

³ Die Vereinbarung kann auf dem Korrespondenzweg erfolgen.

⁴ Die Leistungsbeurteilungen für Missionschefs und Missionschefinnen werden durch die jeweils zuständige Abteilung der Politischen Direktion vorgenommen.

⁵ Bei integrierten Vertretungen erfolgt die Leistungsbeurteilung des Missionschefs oder der Missionschefin gemeinsam durch die Politische Direktion und die DEZA und wird von beiden Direktionen unterzeichnet.

Art. 12 Abs. 2

² Die Vorgesetzten erstellen einen Bericht über die zu beurteilenden Kompetenzen, die von der DR auf der Grundlage des Kompetenzmodells Bund und in Absprache mit den betroffenen Direktionen des EDA festgelegt werden.

*Gliederungstitel vor Art. 13***1. Abschnitt:
Anstellungsvoraussetzungen für die Karrieredienste und das
Rotationspersonal****Art. 13** Allgemeines
(Art. 23 und 24 BPV)

- ¹ Wer sich um eine Anstellung in den Karrierediensten bewirbt, muss:
- a. einen Zulassungswettbewerb bestehen und im Jahr des Zulassungswettbewerbs höchstens 35 Jahre alt sein;
 - b. einen unbescholtenen Leumund haben;
 - c. das schweizerische Bürgerrecht besitzen;
 - d. sich bereit erklären, die Versetzungspflicht zu erfüllen.
- ² Wer sich für den diplomatischen Dienst bewirbt, muss zusätzlich zu den Voraussetzungen nach Absatz 1 ein Lizentiat oder einen Master einer schweizerischen Universität oder eine gleichwertige Ausbildung vorweisen.
- ³ Wer sich für den konsularischen Dienst im Bereich Betriebsführungsfunktionen bewirbt, muss zusätzlich zu den Voraussetzungen nach Absatz 1 ein Diplom einer Höheren Fachschule für Wirtschaft und Verwaltung oder einen gleichwertigen Abschluss vorweisen und eine mindestens zweijährige Berufserfahrung in einer Führungsposition nachweisen.
- ⁴ Wer sich für den konsularischen Dienst im Bereich konsularische Dienstleistungen und Administration bewirbt, muss zusätzlich zu den Voraussetzungen nach Absatz 1 eine abgeschlossene kaufmännische Grundbildung E- oder M-Profil oder eine gleichwertige Ausbildung vorweisen und eine mindestens zweijährige Berufserfahrung nachweisen.
- ⁵ Der Chef oder die Chefin des EDA kann zur Gewinnung hervorragender Arbeitskräfte für den diplomatischen Dienst von den Absätzen 1 Buchstabe a und 2 abweichen.
- ⁶ Der Direktor oder die Direktorin der DR kann zur Gewinnung hervorragender Arbeitskräfte für den konsularischen Dienst von den Absätzen 1 Buchstabe a, 3 und 4 abweichen.
- ⁷ Wer sich um eine Anstellung als Rotationspersonal bewirbt, muss:
- a. einen unbescholtenen Leumund haben;
 - b. das schweizerische Bürgerrecht besitzen;
 - c. sich bereit erklären, die Versetzungspflicht zu erfüllen.
- ⁸ Vorbehalten sind Ausnahmen zu Absatz 7 Buchstabe b, wenn das anzustellende Personal keine hoheitlichen Aufgaben erfüllen muss oder dies nicht regelmässig oder nur zu einem sehr geringen Teil seiner Tätigkeit.

Art. 14

Aufgehoben

Art. 16 Zulassungswettbewerb

(Art. 24 BPV)

¹ Der Zulassungswettbewerb (Art. 13 Abs. 1 Bst. a) besteht aus einer Eintrittsprüfung, einer internen Ausbildung und einer Schlussprüfung.

² Im Zulassungswettbewerb werden die allgemeine Eignung, die Persönlichkeit und die notwendigen Kenntnisse in zwei Fremdsprachen geprüft.

³ Der Zulassungswettbewerb kann einmal wiederholt werden. Die Altersbeschränkung für die Teilnahme am Zulassungswettbewerb (Art. 13 Abs. 1 Bst. a) gilt auch für dessen Wiederholung.

Art. 17 Abs. 2

Aufgehoben

Gliederungstitel vor Art. 34

2. Abschnitt:

Funktionsbewertung in den Karrierediensten

Art. 34 Sachüberschrift

Aufgehoben

Gliederungstitel vor Art. 35

2a. Abschnitt:

Versetzungsbedingte Ausübung einer tiefer bewerteten Funktion durch das Rotationspersonal

Art. 35

Beim Rotationspersonal, das versetzungsbedingt eine tiefer bewertete Funktion ausübt, beträgt die Frist für die Anpassung des Lohnes an die neue Lohnklasse nach Artikel 52a Absatz 1 BPV maximal vier Jahre. Neben dem bisherigen Lohn erhält das betroffene Rotationspersonal auch den Teuerungsausgleich. Artikel 52a Absatz 2 BPV ist nicht anwendbar.

Art. 36 Abs. 3

³ Die Zulage wird für eine zeitlich befristete Dauer ausgerichtet. Die Dauer der Ausrichtung der Zulage wird periodisch überprüft. Die Einzelheiten werden in einer Weisung geregelt.

Art. 88 Höhe
(Art. 82 Abs. 3 Bst. a BPV)

Die Pauschale setzt sich aus einem Grundbetrag von 8059 Franken pro Jahr und einem Zuschlag von 9 Prozent des Jahreslohnes zusammen.

Art. 96 Abs. 1bis

^{1bis} Bei versetzungspflichtigen Angestellten können die Kosten für eine Konsultationsreise auch vergütet werden, wenn ein mindestens zweijähriger Einsatz im Ausland im Verlauf des Kalenderjahrs, jedoch vor dem 1. Juli beginnt.

Art. 120 Abs. 1

¹ Der Begleitpersonenzuschlag zum pauschalen Kostenersatz beträgt 11 452 Franken pro Jahr.

Art. 123 Abs. 2

² Absatz 1 gilt für Begleitpersonen von Angestellten nach Artikel 1 Absatz 1 auch bei einem Arbeitsort in der Schweiz, frühestens aber nach der ersten Versetzung, oder wenn ein Anspruch auf Leistungen nach Artikel 93 besteht.

Art. 125 Bst. a

Der Anspruch auf Beteiligung an den Kosten für die berufliche Vorsorge der Begleitperson erlischt, wenn:

- a. ein Angestellter oder eine Angestellte nach Artikel 1 Absatz 1 acht Jahre in Folge in der Schweiz im Einsatz gestanden ist und keine Versetzung ins Ausland erfolgt;

Art. 127 Abs. 1

¹ Den Angestellten wird für die Kinder ein pauschaler Kostenersatz von 1675 Franken pro Jahr und Kind entrichtet.

Art. 130 Ausbildungskostenbeiträge in der Schweiz

Versetzungspflichtigen Angestellten können nach erfolgtem Einsatz im Ausland oder im Hinblick auf einen solchen auch in der Schweiz Beiträge an Ausbildungskosten entrichtet werden.

Art. 161a Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 16. November 2014

¹ Arbeitsverhältnisse mit dem Rotationspersonal nach Artikel 3 Buchstabe f des bisherigen Rechts richten sich mit Ablauf der Fristen nach Artikel 30a Absätze 1–3 BPV nach dem neuen Recht. Vorbehalten sind Ausnahmen für Angestellte, denen die Erfüllung der Versetzungspflicht nicht zumutbar ist. Diese Angestellten werden

in der bisherigen oder einer zumutbaren neuen Funktion weiterbeschäftigt, gehören aber nicht mehr zum Rotationspersonal.

² Für die Ausrichtung der Mobilitätsvergütung nach Artikel 81 Absatz 2 BPV und Artikel 84–86 dieser Verordnung werden beim Rotationspersonal nach Artikel 3 Buchstabe f des bisherigen Rechts, soweit es nach neuem Recht versetzungspflichtig ist, die Auslandsinsätze in den letzten zwölf Jahren vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 16. November 2014 wie Versetzungen angerechnet.

³ Für die Kostenbeteiligung des EDA nach Artikel 123 Absatz 2 werden beim Rotationspersonal nach Artikel 3 Buchstabe f des bisherigen Rechts, soweit es nach neuem Recht versetzungspflichtig ist, die Auslandsinsätze in den letzten vier Jahren vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 16. November 2014 wie Versetzungen angerechnet.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

16. November 2014

Eidgenössisches Departement
für auswärtige Angelegenheiten:

Didier Burkhalter